



**NIEDERSÄCHSISCHER JU-JUTSU VERBAND E.V.**  
SELBSTVERTEIDIGUNG · FITNESS · WETTKAMPF

# Jugendordnung

des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbands e. V.

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.  
Geschäftsstelle  
Nehlitzer Hauptstraße 5  
06193 Petersberg

## Änderungsnachweis

<b>Version</b>	<b>Änderung</b>	<b>Stand</b>
1.0	Erstellung und Beschlussvorlage durch NJJV-Jugendvorstand	01.11.2017
1.1	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	05.11.2017
	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	
2.0	Überarbeitung der Jugendordnung durch J-Team, VP-Jugend & VP-Finzen	16.06.2024
	Überarbeitung und Beschlussvorlage durch Jugendvorstand	10.07.2024
2.1	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	14.07.2024
	Inkraftsetzung durch Beschluss der Jugendvollversammlung & Mitgliederversammlung	

## Struktur

§ 1	Organisation . . . . .	4
§ 2	Zweck und Grundsätze . . . . .	4
§ 3	Organe . . . . .	5
§ 4	Jugendvollversammlung . . . . .	5
§ 4.1	Zusammensetzung . . . . .	5
§ 4.2	Stimmrecht, Fristen und Formalien . . . . .	6
§ 4.3	Aufgaben . . . . .	6
§ 5	Jugendvorstand . . . . .	6
§ 6	Finanzen . . . . .	7
§ 7	J-Team . . . . .	8
§ 8	Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse . . . . .	8
§ 9	Sonstiges . . . . .	8

## Abkürzungen

JVV	Jugendvollversammlung
LSB	Landessportbund
MGV	Mitgliederversammlung
NJJV	Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband e. V.
VP-Finanzen	Vizepräsident*in Finanzen
VP-Jugend	Vizepräsident*in Jugend

## § 1 Organisation

- (1) Die Jugend im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e.V. ist die Jugendorganisation im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e.V. (im Folgenden NJJV).
- (2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen finanziellen Mittel und satzungsgemäßen Zwecken.
- (3) Die Jugend im NJJV setzt sich zusammen aus den jungen Menschen (0 bis 26 Jahre analog §7 Abs. (1) SGB VIII) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des NJJVs und dem gewählten Jugendvorstand des NJJVs.
- (4) Der NJJV erfüllt mit seiner Jugendorganisation die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des SGB VIII.

## § 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Jugend im NJJV koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.
- (2) Das gesamte Engagement der Jugend im NJJV ist dabei dauerhaft und nachhaltig angelegt.
- (3) Die Jugend im NJJV setzt sich zur Aufgabe
  1. die Jugendarbeit der Sportart Ju-Jutsu und artverwandter Stilarten zu gestalten und die Bereiche Prävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu fördern.
  2. die fachsportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude sowie eine überfachliche und zeitgemäße Jugendarbeit zu fördern.
  3. einen Beitrag bei der Erziehung und Bildung von jungen Menschen zu leisten, der sich kritisch mit der Situation der jungen Menschen in der modernen Gesellschaft auseinandersetzt und dabei die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche und sportpolitische Zusammenhänge sowie des gesellschaftspolitischen Dialogs fördert.
  4. sich in den Bereichen Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport sowie weiterer gesellschaftlicher Felder mit Kooperationspartner\*innen zu engagieren.
  5. die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch körperliche, geistige und inklusive Erziehung zu unterstützen sowie ihre Fähigkeiten zum gesellschaftlichen Engagement und sozialen Verhalten im Hinblick auf einen verantwortungsbewussten Umgang miteinander zu fördern.
  6. die Ausbildung und Qualifizierung der im Jugendbereich tätigen jungen Menschen, Trainer\*innen und Mitarbeitenden mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können, zu fördern beziehungsweise durchzuführen.
  7. den Leistungsgedanken im Jugendsport und Heranführung an ein leistungsorientiertes Handeln und sportliche Aktivitäten zu fördern. Dies soll insbesondere durch fairen, sportlichen und dopingfreien Vergleich geschehen.
  8. die nationale Verständigung zu pflegen und den nationalen und soziokulturellen Austausch zu betreiben.
  9. die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des NJJVs, DJJVs und der Sportjugend Niedersachsen sowie weiterer Netzwerkpartner\*innen zu vertreten.
  10. Engagement junger Menschen im NJJV durch Partizipation junger Menschen aktiv zu fördern („J-Team“).

11. den Budo-Gedanken und den philosophischen Hintergrund zu pflegen und zu vermitteln.
- (4) Die Jugend im NJJV will junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit sowie zu sportlicher Fairness führen und damit unter anderem einen aktiven Beitrag zur Inklusion und Integration leisten.
  - (5) Als Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen ist die Jugend im NJJV ansprechbar.
  - (6) Die Jugend im NJJV ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
  - (7) Die Jugend im NJJV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
  - (8) Jegliche Form von Gewalt und Gewaltverherrlichung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, wird von der Jugend im NJJV verurteilt.
  - (9) Die Jugend im NJJV tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
  - (10) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettkampf sowie die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Bundesländer und Institutionen. Dies geschieht im olympischen Geiste, mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.
  - (11) Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Die Jugend bekennt sich zur Präventionsarbeit des NJJVs und begreift diese als wichtige Arbeitsgrundlage.

## § 3 Organe

Organe der Jugend im NJJV sind

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendvorstand,
3. das J-Team.

## § 4 Jugendvollversammlung

### § 4.1 Zusammensetzung

- (1) Die Jugendvollversammlung (kurz: JVV) als oberstes Organ der Jugend im NJJV setzt sich zusammen aus
  1. den Vertretungen der ordentlichen Mitglieder,
  2. den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder,
  3. den Mitgliedern des Jugendvorstandes,
  4. den Mitgliedern des J-Teams (ohne Stimmrecht, nur Rederecht).
- (2) Das Mindestalter der Vertretungen beträgt 14 Jahre.

- (3) Das passive Wahlrecht beträgt mindestens 14 Jahre, für das Amt als VP-Jugend davon abweichend mindestens 18 Jahre.
- (4) Vorstandsmitglieder der Sportjugend Niedersachsen können an der JVV als Gäste teilnehmen.

## § 4.2 Stimmrecht, Fristen und Formalien

- (1) Die ordentliche JVV tritt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des NJJVs zusammen.
- (2) Die JVV wird von dem\*der VP-Jugend geleitet. Alternativ kann auf Vorschlag des\*der VP-Jugend eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt werden.
- (3) Stimmrecht, Einladung, Fristen sowie die Durchführung der JVV richten sich nach Verfahrensvorschriften der Satzung und den Ordnungen des NJJVs.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren der Satzung beziehungsweise spezifizierender Ordnungen des NJJVs.
- (5) Dabei ist anstelle „Präsident\*in“ jeweils „VP-Jugend“ und anstelle „Präsidium“ und „Vorstand“ jeweils „Jugendvorstand“ einzusetzen.

## § 4.3 Aufgaben

Die ordentliche JVV hat insbesondere die Aufgaben

1. über die Jugend betreffende Angelegenheiten zu beschließen,
2. die Berichte des Jugendvorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
3. die Jugendarbeit betreffende Empfehlungen an die MGV zu leiten,
4. die Jahresrechnung der Jugend für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
5. den Haushalt der Jugend für das bevorstehende Jahr an die MGV zu empfehlen (der Jugendhaushalt wird Teil des Gesamthaushaltsplans),
6. die Entlastung des Jugendvorstands zu beschließen,
7. die Wahlen der Jugend durchzuführen,
8. über die Jugend betreffende Anträge zu beschließen bzw. der MGV eine Empfehlung auszusprechen.

## § 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus
  1. Vizepräsident\*in Jugend,
  2. Jugendsprecher\*in,
  3. den Jugendvertretungen der Bezirke (4 Personen),
  4. Direktor\*in Gewaltprävention.
- (2) Der Jugendvorstand
  1. leitet die Jugend im NJJV.

2. übernimmt die sportliche und soziokulturelle Betreuung der Jugend im NJJV.
  3. erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und weiterer Ordnungen des NJJVs sowie nach Maßgabe der von der JVV gefassten Beschlüsse.
  4. kann Richtlinien beschließen, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
- (3) Der\*die VP-Jugend
1. leitet den Jugendvorstand und die Jugendarbeit des NJJVs.
  2. vertritt die Jugend nach innen und außen. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte können im Rahmen der Satzung selbstständig abgeschlossen werden.
  3. ist laut Satzung des NJJVs Präsidiumsmitglied sowie Vorstandsmitglied und stellt damit das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Erwachsenenbereich des NJJVs her.
  4. ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des NJJVs zuständig.
  5. ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung sowie weiterer die Jugend betreffenden Ordnungen.
  6. wird von der JVV des NJJVs gewählt und von der MGV des NJJVs bestätigt.
- (4) Der\*die Jugendsprecher\*in
1. leitet das J-Team des NJJVs.
  2. vertritt die Meinung des J-Teams im NJJV und der Sportjugend Niedersachsen.
  3. ist Schnittstelle zwischen Präsidium, Jugendvorstand und J-Team.
  4. vertritt den\*die VP-Jugend im Verhinderungsfall.
  5. wird von den Mitgliedern des J-Teams für eine Legislatur gewählt und von der JVV bestätigt.
  6. ist zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt und erfüllt damit die Aufgabe des U27-Vorstandsmitglieds.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstands nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahr.

## § 6 Finanzen

- (1) Die Jugend im NJJV entscheidet über die Verwendung ihr zugewiesener Mittel eigenverantwortlich. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung sowie im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden.
- (2) Der Jugend werden feste Eigenmittel in Höhe von 2,50€ je U27-Sportler\*in laut LSB-Bestandsmeldung zugewiesen. Über weitere Zuweisungen entscheidet der\*die VP-Finzen in Rücksprache mit dem\*der VP-Jugend.
- (3a) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist bis zum 15.10. als eigenständiger Teilhaushalt des Gesamtverbandes dem\*der VP-Finzen vorzulegen.
- (3b) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine eigenständige Teiljahresrechnung zu erstellen, welche durch den\*die VP-Finzen nach Abschluss des Haushaltsjahres und vor Ende der Einladungsfrist zur JVV dem Jugendvorstand vorzulegen ist.

- (4) Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung in der JVV vom NJJV als eigenständiger Teilhaushalt in dem Gesamthaushaltsplan bzw. der Gesamtjahresrechnung enthalten.
- (5) Sinngemäß gilt die Finanzordnung des NJJVs. Die Jugend verwaltet sich nach § 6 Abs. (1) eigenverantwortlich. Der\*die VP-Finzen ist berechtigt, in die finanzielle Eigenständigkeit der Jugend einzugreifen, sofern der Jugendhaushalt insgesamt überschritten ist.

## § 7 J-Team

- (1) Ein J-Team ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für die Jugend im NJJV, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. J-Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.
- (2) Der NJJV strebt an, dass es ein J-Team im NJJV gibt. Es kann immer nur ein J-Team im NJJV geben. Die Neugründung eines J-Teams geschieht in Rücksprache mit dem\*der Jugendsprecher\*in oder bei Vakanz des Postens mit dem\*der VP-Jugend.
- (3) Das J-Team des NJJVs ist das partizipative Organ der Jugend im NJJV. Dabei dient dieses auch der Interessenvertretung der Jugend im NJJV bei der Sportjugend Niedersachsen.
- (4) Ziel des J-Teams im NJJV ist es, der Jugend im NJJV durch diverse Projekte die Möglichkeit zu geben, sich sportpolitisch im NJJV zu engagieren sowie den Mitgliedern ein partizipatives Format zur Mitbestimmung zu bieten.
- (5) Der\*die Jugendsprecher\*in wird turnusmäßig für eine Legislatur vom J-Team analog zu anderen Wahlen im NJJV gewählt und ist zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre alt. Die Wahl wird durch die JVV des NJJVs bestätigt. Er ist die Schnittstelle zwischen Präsidium und J-Team und vertritt dessen Meinung im NJJV.
- (6) Alle jungen Menschen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des NJJVs dürfen sich am J-Team des NJJV beteiligen und auf diese Art und Weise sportpolitisch engagieren. Über eine langfristige Aufnahme in das Team entscheidet das J-Team basisdemokratisch mit einfacher Mehrheit. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet der\*die Jugendsprecher\*in.

## § 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Dem Jugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags.

## § 9 Sonstiges

Für alle Punkte, die die Jugend betreffen und die nicht in dieser Ordnung geregelt werden, gilt sinngemäß die Satzung des NJJVs. In Zweifelsfällen entscheidet der Jugendvorstand.